

Bezirksfachverband Basketball
Braunschweig – Nord e.V.



Schiedsrichterordnung

| | |
|---|----|
| Inhaltsverzeichnis Teil 1 | 2 |
| Inhaltsverzeichnis Teil 2 | 3 |
| Prolog | 4 |
| I. Allgemeines | |
| § 1 Grundlagen | 4 |
| II. Organe und Aufgaben | |
| § 2 Organe des Schiedsrichterwesens | 4 |
| § 3 Schiedsrichterwart (BBSN-SRW) | 5 |
| § 4 Schiedsrichterkommission (BBSN-SRK) | 5 |
| § 5 Nachwuchsförderung | 6 |
| III. Sitzungen | |
| § 6 Einberufung und Leitung | 6 |
| § 7 Tagung der Vereinsschiedsrichterwarte | 6 |
| IV. Lizenzen | |
| § 8 Lizenzstufe E | 7 |
| § 9 Lizenzstufen D, C, B, A | 7 |
| § 10 Gültigkeit und Verlängerung einer Lizenz | 7 |
| § 11 Verfahren bei Nichterfüllung der Pflichtspielzahl | 7 |
| § 12 Verfahren bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht | 8 |
| § 13 Ruhende Lizenz | 8 |
| § 14 Reaktivierung der Lizenz | 8 |
| § 15 Erlöschen der Lizenz | 9 |
| V. Pflichten der Schiedsrichter | |
| § 16 Vereinszugehörigkeit | 9 |
| § 17 Gastschiedsrichter | 9 |
| § 18 Pflichten der Schiedsrichter | 10 |
| § 19 Schiedsrichterkleidung | 10 |
| VI. Pflichten der Vereine | |
| § 20 Pflichten der Vereine | 10 |
| § 21 Gestellungspflicht | 11 |
| § 22 Strafen | 12 |

Inhaltsverzeichnis Teil 2

VII. Spielbetrieb

| | | |
|------|---|----|
| § 23 | Schiedsrichteransetzungen | 12 |
| § 24 | Schiedsrichterkader | 12 |
| § 25 | Qualifikation der Schiedsrichter | 13 |
| § 26 | Weiter- und Rückgabe von Spielaufträgen | 13 |

VIII. Spielleitungsgebühren und Auslagenerstattung

| | | |
|------|--|----|
| § 27 | Allgemeines zu den Gebühren und Auslagen | 13 |
| § 28 | Spielleitungsgebühren | 14 |
| § 29 | Fahrtkostenerstattung | 14 |
| § 30 | Beobachter und Prüfer | 14 |
| § 31 | Abrechnung in Sonderfällen | 15 |

IX. Aus- und Weiterbildung

| | | |
|------|-----------|----|
| § 32 | Lehrgänge | 15 |
|------|-----------|----|

X. Strafen und Zuständigkeit

| | | |
|------|-----------------|----|
| § 33 | Grundsatz | 15 |
| § 34 | Zuständigkeiten | 16 |

XI. Schlussbestimmungen

| | | |
|------|--------------------------------------|----|
| § 35 | Änderungen und Übergangsbestimmungen | 16 |
| § 36 | Inkrafttreten | 16 |

Prolog

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Text durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Schiedsrichterordnung des Bezirksfachverbandes Basketball Braunschweig – Nord e.V.

Die nachfolgende Fassung der Schiedsrichterordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.04.2018 in Braunschweig beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Grundlagen

- (1) Grundlage für das Schiedsrichterwesen im Bezirksfachverband Basketball Braunschweig, Bereich Nord (BBSN) bilden die Schiedsrichterordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-SRO) und des Niedersächsischen Basketball Bundes (NBV-SRO) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Sie wird ergänzt und erweitert durch diese Schiedsrichterordnung (BBSN-SRO) im Zusammenhang mit den offiziellen Spielregeln der FIBA und den Satzungen und Ordnungen des DBB, des NBV, des Bezirksfachverband Basketball Braunschweig und des BBSN.
- (3) Bei Widersprüchen gelten jeweils die Bestimmungen der höheren Ordnung.

II. Organe und Aufgaben

§ 2 Organe des Schiedsrichterwesens

- (1) Organe des Schiedsrichterwesens des BBSN sind:
 - (a) der Schiedsrichterwart (BBSN-SRW) und
 - (b) die Schiedsrichterkommission (BBSN-SRK).
- (2) Zur Entlastung des BBSN-SRW und der BBSN-SRK können der BBSN-Geschäftsstelle Aufgaben nach Zustimmung des BBSN-Vorsitzenden übertragen werden.

§ 3 Schiedsrichterwart

- (1) Der BBSN-SRW leitet und koordiniert das Schiedsrichterwesen im BBSN eigenverantwortlich und führt den Vorsitz der BBSN-SRK. Er bestimmt ein Mitglied aus der BBSN-SRK zu seinem Stellvertreter.
- (2) Er ist insbesondere zuständig für
 - (a) die Zusammensetzung und Aufgabenverteilung innerhalb der BBSN-SRK,
 - (b) die Beaufsichtigung und Koordinierung des Schiedsrichterwesens im BBSN,
 - (c) die Abwicklung der allgemeinen Geschäfte,
 - (d) den Schiedsrichtereinsatz und die Schiedsrichterumbesetzung in allen Ligen im BBSN sowie die vom Bezirk und NBV übertragenen Spiele,
 - (e) die Zusammenarbeit mit der Schiedsrichter-Kommission des NBV,
 - (f) die Berufung – mit Zustimmung des Vorstands – freier Mitarbeiter für bestimmte Aufgaben,
 - (g) für die Betreuung der digitalen Schiedsrichterkartei,
 - (h) die Verhängung von Strafen im Rahmen dieser Ordnung,
 - (i) die Benennung von Schiedsrichtern nach § 21 (Schiedsrichteransetzungen),
 - (j) die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern der Lizenzstufen E und D und
 - (k) die Finanzen des Schiedsrichterwesens.

§ 4 Schiedsrichterkommission

- (1) Zur Unterstützung des BBSN-SRW wird eine BBSN-SRK gebildet. Diese setzt sich wie folgt zusammen aus
 - (a) dem BBSN-SRW als Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
 - (b) mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des BBSN-SRW vom BBSN-Vorstand berufen.
- (3) Die Aufgabenverteilung innerhalb der BBSN-SRK gliedert sich in folgende Ressorts, die durch Beschluss der BBSN-SRK auf deren Mitglieder als Ressortleiter verteilt werden:
 - (a) Schiedsrichterausbildung und Schiedsrichterfortbildung,
 - (b) Schiedsrichtereinsatz und Schiedsrichterumbesetzung für den Spielbetrieb in allen Ligen im BBSN sowie die vom Bezirk und NBV übertragenen Spiele,
 - (c) Betreuung der digitalen Schiedsrichterkartei im BBSN
 - (d) Kaderbetreuung und Förderung der Nachwuchsschiedsrichter,
 - (e) Finanzen für das Schiedsrichterwesen.
 - (f) Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring

§ 5 Nachwuchsförderung

Die Organe des Schiedsrichterwesens sind neben der Schiedsrichteraus- und Schiedsrichterfortbildung insbesondere der Förderung des Schiedsrichternachwuchses verpflichtet.

III. Sitzungen

§ 6 Einberufung und Leitung

- (1) Die SRK tritt unter der Leitung des Schiedsrichterwartes zusammen.
- (2) Die Sitzung erfolgt auf Einladung des Schiedsrichterwartes oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der BBSN-SRK.
- (3) Die Mitglieder der SRK sind mindestens vierzehn Tage vor dem Tagungstermin schriftlich einzuladen.
- (4) Die BBSN-SRK ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der BBSN-SRK anwesend ist.
- (5) Beschlüsse, die über die interne BBSN-SRK-Arbeit von Bedeutung sind, sind umgehend dem BBSN-Vorstand bekannt zu geben.

§ 7 Tagung der Vereinsschiedsrichterwarte

- (1) Zur Unterstützung der BBSN-SRK findet jährlich rechtzeitig zu Saisonbeginn eine Tagung der Vereinsschiedsrichterwarte (Vereins-SRW) statt, die vom BBSN-SRW einberufen und geleitet wird.
- (2) Teilnehmer der Vereins-SRW-Tagung sind
 - (a) die Schiedsrichterwarte der Vereine oder deren Stellvertreter und
 - (b) die Mitglieder der BBSN-SRK.
- (3) Die Tagung der Vereins-SRW ist mindestens vierzehn Tage vorher einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig.
- (4) Die Aufgaben der Vereins-SRW-Tagung sind insbesondere:
 - (a) Planung der Schiedsrichterarbeit im BBSN,
 - (b) Tausch von Vereinsansetzungen,
 - (c) die Koordination des SR-Wesens im BBSN und
 - (d) die Behandlung von Anträgen.
- (5) Die von der Vereins-SRW-Tagung gefassten Beschlüsse sind von der BBSN-SRK bei ihrer Arbeit zu berücksichtigen.

IV. Lizenzen

§ 8 Lizenzstufe E

- (1) Vor der Lizenzstufe D ist zunächst eine Eingangslizenz des NBV im Sinne der DBB-SRO zu erlangen.
- (2) Die Lizenzstufe E berechtigt zeitlich befristet zur Leitung von Pflichtspielen auf Bezirks- und Kreisebene unterhalb der Bezirksoberliga.
- (3) Näheres regelt die DBB-Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern und ergänzend die NBV-SRO.

§ 9 Lizenzstufen D, C, B und A

- (1) Die Schiedsrichterlizenz wird durch den DBB ausgestellt.
- (2) Näheres regelt die DBB-Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern und ergänzend die NBV-SRO.
- (3) Über die Anerkennung ausländischer Lizenzen mit dem Ziel, die Lizenzstufen zu erwerben, entscheidet der Ressortleiter für das Schiedsrichterwesen im NBV.

§ 10 Gültigkeit und Verlängerung einer Lizenz

- (1) Die Lizenzstufen sind jeweils bis zur letzten regulären Fortbildungsmaßnahme des auf die Erstaussstellung folgenden Jahres gültig. Die Lizenzstufe E kann maximal zweimal verlängert werden.
- (2) Die Gültigkeit der Lizenz wird durch einen Jahresvermerk im Schiedsrichter-Einsatznachweisheft dokumentiert. Damit verlängert sich die Lizenz bis zur letzten regulären Fortbildungsmaßnahme des folgenden Jahres.
- (3) Voraussetzung für die Erteilung des Jahresvermerks ist der jährlich erfolgreiche Besuch einer Fortbildungsmaßnahme auf DBB-, RLN-, NBV- oder Bezirksebene, der der jeweils folgenden Saison zu zurechnen ist.
- (4) Die Gültigkeit der Lizenz im NBV wird zu Beginn jeder Saison vom Ressortleiter für das Schiedsrichterwesen (für DBB-, RLN- oder Oberliga-Schiedsrichter) und den Schiedsrichterwarten der Bezirke und Bereiche bekannt gegeben.

§ 11 Verfahren bei Nichterfüllung der Pflichtspielzahl

- (1) Zum Erreichen der geforderten Pflichtspielzahl werden Spiele des DBB und DRS (www.drs-rbb-de) bis zur Regionalliga angerechnet. Andere Maßnahmen (z.B. sonstige Ansetzungen über das Spielbetriebsportal des

DBB, bei Jugend trainiert für Olympia) können angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der BBSN-SRW nach beliebigem Ermessen.

- (2) Schiedsrichter, die schulhaft keine fünf Pflichtspiele in der zurückliegenden Saison geleitet haben, werden bei der Gestellungspflicht nicht berücksichtigt.
- (3) Bei wiederholter Nichterfüllung der Pflichtspielzahl soll die Erteilung des Jahresvermerks von der erfolgreichen Absolvierung eines Beobachtungsspiels abhängig gemacht werden. Die Kosten für die Beobachtung können dem Schiedsrichter oder dem Verein auferlegt werden.

§ 12 Verfahren bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht

- (1) Bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht wird grundsätzlich kein Jahresvermerk erteilt.
- (2) Bei Vorliegen eines besonderen Grundes für die Nichterfüllung der Fortbildungspflicht liegt die Erteilung des Jahresvermerks im Ermessen des BBSN-SRW.

§ 13 Ruhende Lizenz

- (1) Eine Lizenz, die nach § 10 nicht verlängert wurde, ruht.
- (2) Näheres regelt die NBV-SRO.

§ 14 Reaktivierung der Lizenz

- (1) Der Vereins-SRW stellt einen formlosen Antrag an den BBSN-SRW auf Reaktivierung einer SR-Lizenz.
- (2) Hat die Lizenz bis zu zwei Jahre ununterbrochen geruht, wird nach erfolgreichem Besuch einer Fortbildungsveranstaltung inkl. einer theoretischen Prüfung ohne weiteres ein Jahresvermerk erteilt. Die Lizenz erhält in der digitalen Schiedsrichterkartei den Status „gültig“.
- (3) Hat die Lizenz drei und maximal vier Jahre ununterbrochen geruht, sind
 - (a) der erfolgreiche Besuch einer Fortbildungsveranstaltung inkl. einer theoretischen Prüfung ohne Erteilung eines Jahresvermerks und
 - (b) die erfolgreiche Sichtung bei einem Herrenspiel der Bezirksklasse oder Bezirksliga bis Mitte Dezember der laufenden Spielzeit erforderlich.
- (4) In der digitalen Schiedsrichterkartei erhält die Lizenz vorübergehend den Status „gültig“. Somit besteht die Möglichkeit vor dem Sichtungsspiel wieder ausreichend praktische Erfahrungen zu sammeln.
- (5) Näheres wird im offiziellen Organ der BBSN-SRK und die NBV-SRO geregelt.

§ 15 Erlöschen der Lizenz

- (1) Eine Lizenz erlischt, wenn
 - (a) für eine Lizenzstufe E innerhalb der Gültigkeit keine Anmeldung zur praktischen Prüfung für die DBB-Lizenz erfolgt,
 - (b) nach Ablauf von vier Jahren des Ruhens kein neuer Jahresvermerk beantragt wird.
- (2) Näheres regelt die NBV-SRO.

V. Pflichten der Schiedsrichter

§ 16 Vereinszugehörigkeit

- (1) Jeder Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz muss Mitglied (als Schiedsrichter) in einem dem Bezirksfachverband Basketball zugeordneten Verein sein.
- (2) Bei einem Zuzug in das Verbandsgebiet des BBSN wird eine Übergangsfrist für den Vereinswechsel bis zum Ende der laufenden Saison gewährt. Der Schiedsrichter erhält den Status „Gastschiedsrichter“.
- (3) Der Vereinswechsel ist bei seinem bisherigen Schiedsrichterwart unverzüglich zu beantragen.

§ 17 Gastschiedsrichter

- (1) Hat ein Schiedsrichter bei einem Zuzug in das Verbandsgebiet des BBSN
 - (a) sich noch für keinen Verein festgelegt oder möchte sich keinem Verein im Verbandsgebiet anschließen und
 - (b) beabsichtigt im Verbandsgebiet des BBSN Spiele zu leiten, ist vorab vom Schiedsrichter die Zustimmung des Ressortleiters Schiedsrichter im NBV einzuholen.
- (2) Hierzu sind nachstehende Angaben erforderlich:
 - (a) in welchen Verein, in welchem Landesverband bzw. Bezirk ist der Schiedsrichter zugehörig und
 - (b) für welchen Verein will er im Verbandsgebiet des BBSN Spiele leiten.
- (3) Des Weiteren ist eine Erklärung eines Vereins vorzulegen, der die Haftung für den Schiedsrichter übernimmt.
- (4) Der Schiedsrichter erhält bis zum Ende der laufenden Spielzeit den einmaligen Status „Gastschiedsrichter“.
- (5) Näheres regelt die DBB- und NBV-SRO.

§ 18 Pflichten des Schiedsrichters

- (1) Jeder Schiedsrichter hat ein Schiedsrichter–Einsatznachweisheft zu führen. Es ist der einzige Nachweis für die geleiteten Spiele und die Gültigkeit der Lizenz.
- (2) Alle lizenzierten Schiedsrichter haben jährlich den Besuch einer Fortbildungsveranstaltung nachzuweisen. Wenn dieser Nachweis fehlt, kann eine Lizenz nicht verlängert werden.
- (3) Die Schiedsrichter–Einsatznachweishefte sind bis zum 15. Juni eines jeden Jahres über den Vereins-SRW an den Beauftragten der SRK einzureichen.
- (4) Jeder Schiedsrichter hat einen Vereinswechsel unverzüglich dem BBSN-SRW und dem Verwalter des Spielbetriebsportals des DBB im BBSN mitzuteilen.
- (5) Alle Schiedsrichter müssen gewährleisten, dass ihre Stammdaten (Adressen, Termine) in dem Spielbetriebsportal des DBB zu jeder Zeit dem aktuellen Stand entsprechen.
- (6) Näheres regelt die NBV-SRO.

§ 19 Schiedsrichterkleidung

- (1) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, bei Leitung von Spielen des BBSN die von der BBSN-SRK als offizielle Schiedsrichterkleidung benannte zu tragen.
- (2) Näheres regelt die NBV-SRO.

VI. Pflichten der Vereine

§ 20 Pflichten der Vereine

- (1) Jeder Verein hat nach der NBV-SRO die erforderliche Zahl von lizenzierten Schiedsrichtern zu stellen.
- (2) Jeder Verein ist verpflichtet,
 - (a) dem BBSN-SRW einen Ansprechpartner für Schiedsrichterangelegenheiten zu benennen,
 - (b) entsprechend der Zahl der gemeldeten Mannschaften Spielaufträge zu übernehmen,
 - (c) als Nachweis für die geleiteten Spiele die Einsatzbücher mit dem vorgesehenen Meldeformulars beim BBSN-SRW bis zum 15. Juni eines jeden Jahres vorzulegen.

- (3) Alle Vereine sind verpflichtet,
 - (a) Schiedsrichter zur Ausbildung anzumelden und
 - (b) zur Leitung von Spielen abzustellen.
- (4) Die Vereine sind für die Weiterbildung der Schiedsrichter im Rahmen der angebotenen Lehrgänge verantwortlich.

§ 21 Gestellungspflicht

- (1) Die Vereine haben Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz für alle Senioren- und Jugendmannschaften unterhalb den Bundesligen zu stellen.
- (2) Diejenigen Schiedsrichter, die nicht dem Bezirk im Spielbetriebsportal des DBB zugeordnet sind, sogenannte „Gastschiedsrichter“, finden bei der Gestellungsmeldung keine Berücksichtigung.
- (3) Als Mindestzahl gilt
 - (a) für jede am Spielbetrieb teilnehmende Seniorenmannschaft (Damen und Herren) je zwei Schiedsrichter,
 - (b) für jede am Spielbetrieb teilnehmende U20 und U19 Mannschaft je zwei Schiedsrichter,
 - (c) für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft (U18 und U17) je ein Schiedsrichter.
- (4) Schiedsrichter, die schuldhaft keine fünf Pflichtspiele in der zurückliegenden Saison geleitet haben, werden bei der Gestellungspflicht nicht berücksichtigt.
- (5) Die Gestellungspflicht der Vereine beginnt mit der Anmeldung der Mannschaften für die neue Saison beim Sportwart.
- (6) Die Vereine erhalten ein Bescheid über die Schiedsrichtergestellung.
- (7) Die Gestellungspflicht für Vereine, die erstmals am Spielbetrieb teilnehmen (so genannte „Neulingsvereine“), tritt mit Beginn der zweiten Spielzeit in Kraft.

§ 22 Strafen

- (1) Bei schuldhafter Nichterfüllung oder verzögertem Nachweis der Gestellungspflicht wird eine Ordnungsstrafe erhoben.
- (2) Konnten aus spieltechnischen Gründen nicht genügend Ansetzungen für einen Verein vorgenommen werden, ist eine Strafe nach Maßgabe des BBSN-SRW auszusetzen.
- (3) Näheres regelt die NBV-SRO.

VII. Spielbetrieb

§ 23 Schiedsrichteransetzungen

- (1) Dem BBSN-SRW obliegt die Ansetzungen für
 - (a) Spiele auf Bezirks- und Kreisebene und
 - (b) Spiele, die vom NBV übertragenen wurden (z.B. Landesligaspiele und Pokal-, Senioren-, Besten- und Jugendmeisterschaften).
- (2) Die BBSN-SRK setzt geeignete Schiedsrichter für vor der Saison bestimmte Spielklassen an (namentliche Ansetzungen).
- (3) Die Bezirksoberligaspiele und die unter Abs. 1 b genannten Spiele die im Verantwortungsbereich des BBSN liegen müssen von Schiedsrichtern mit DBB-Lizenz geleitet werden.
- (4) Für alle weiteren Ligen werden entsprechende Vereine (Vereinsansetzungen) angesetzt, die dafür zu sorgen haben, dass die zugeteilten Spiele von geeigneten Schiedsrichtern (davon mindestens ein Schiedsrichter mit einer DBB-Lizenz) geleitet werden. Diese Aufgabe kann an den Spielplaner delegiert werden.
- (5) Sind nur Schiedsrichter mit Lizenzstufe E oder Schiedsrichter ohne bzw. ohne gültige Lizenz anwesend, so sind diese Spiele nicht auszutragen.
- (6) Bei geteilten Ansetzungen haben beide Vereine jeweils einen lizenzierten Schiedsrichter zu stellen.
- (7) Die BBSN-SRK behält sich vor, für bestimmte Spiele in Absprache mit dem angesetzten Verein, namentliche Ansetzungen zu tätigen.
- (8) Angesetzte Schiedsrichter sollen keinem am Spiel beteiligten Verein angehören.
- (9) Die Vereine haben die Möglichkeit, für Freundschaftsspiele und -turniere Schiedsrichter bei der BBSN-SRK anzufordern, soweit keine höhere Stelle verantwortlich ist. Diese Anforderung hat schriftlich und mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen.
- (10) Bundesliga-, Regionalliga- und Oberliga-Schiedsrichter sind verpflichtet, sich für alle Spiele mit namentlicher Ansetzung zur Verfügung zu stellen.

§ 24 Schiedsrichterkader

- (1) Für jeden Wettbewerb kann ein Schiedsrichterkader gebildet werden. Der BBSN-SRW legt die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit fest.

- (2) Die BBSN-SRK meldet die Schiedsrichter für die entsprechenden Pools der Bundesligen, der 1. Regionalliga Nord, der 2. Regionalliga und den Oberligen Niedersachsen/Bremen.

§ 25 Qualifikation der Schiedsrichter

- (1) Pflichtspiele müssen von lizenzierten Schiedsrichtern mit gültiger DBB-Lizenz geleitet werden.
- (2) Als zweiter Schiedsrichter kann neben einem Schiedsrichter mit DBB-Lizenz auch ein Schiedsrichter mit Lizenzstufe E eingesetzt werden.
- (3) Das alleinige Leiten eines Spiels durch einen Schiedsrichter mit Lizenzstufe E oder das Leiten eines Spiels durch zwei Schiedsrichter mit Lizenzstufe E ist unzulässig.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch bei vereinsweiser Schiedsrichtereinteilung.

§ 26 Weiter- und Rückgabe von Spielaufträgen

- (1) Ein Schiedsrichter ist verpflichtet, alle Spiele zu leiten, für die ihm von zuständiger Stelle ein Auftrag erteilt wurde.
- (2) Absagen durch namentlich angesetzte Schiedsrichter sind unverzüglich an den zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer zu richten.
- (3) Falls besondere Gründe eine Absage während der Spielrunde erforderlich machen, haften der Schiedsrichter und sein Verein für die Durchführung des Spiels oder die Kosten und Strafen, wenn kein Ersatzschiedsrichter gefunden werden kann.
- (4) Vereinsansetzungen können auf der jährlich stattfindenden Schiedsrichterwartetagung getauscht werden. Danach sind alle Ansetzungen verbindlich.

VIII. Spielleitungsgebühren und Auslagenerstattung

§ 27 Allgemeines zu den Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren und Auslagen
 - (a) sind vor dem Spiel zu entrichten,
 - (b) werden auch bei Ausfall eines Spiels fällig.
- (2) Der auszahlende Verein hat für entsprechendes Wechselgeld zu sorgen.
- (3) Für die Gebühren und Auslagenerstattung für ausgeschriebene Spiele
 - (a) des DBB, der RLN und dem NBV gelten deren Bestimmungen.
 - (b) des Bezirks gelten die Beschlüsse des Bezirkstags.

- (c) des BBSN gelten die Beschlüsse der Sportpraktischen Arbeitstagung.
 - (d) außerhalb der oben genannten Ligen sind im Anhang dieser Ordnung beigefügt.
- (4) Wenn ein Schiedsrichter zwei aufeinanderfolgende Spiele in einer Halle zu leiten hat, so hat er nur einmal Anspruch auf Fahrtkosten. Als aufeinanderfolgende Spiele gelten Spiele, deren geplanter Spielbeginn maximal 2,5 Std. auseinander liegt.

§ 28 Spielleitungsgebühren

- (1) Die Spielleitungsgebühren je Spielklasse richten sich nach der jeweiligen Ausschreibung, die zuletzt von den zuständigen Gremien beschlossen wurde.
- (2) Die gültigen Gebührensätze werden vom BBSN-Vorstand beschlossen.

§ 29 Fahrtkostenerstattung

- (1) Bei vereinsweiser Ansetzung der Schiedsrichter ist der Vereinssitz Grundlage der Abrechnung. Vereinssitz in diesem Sinne ist die Sporthalle, in der die Punktspiele ausgetragen werden.
- (2) Die Fahrtkosten vom Vereinssitz zum Spielort für die vom BBSN verwalteten Ligen werden nach der jeweils gültigen Fahrtkostentabelle des BBSN für einen Schiedsrichter erstattet.
- (3) Die gültige Fahrtkostentabelle des BBSN wird vom BBSN-Vorstand beschlossen.
- (4) Bei namentlicher Ansetzung der Schiedsrichter ist der Wohnort des Schiedsrichters maßgeblich. Die Ermittlung der Fahrtkosten richtet sich nach der Bezirksfahrtkostentabelle. Steht der Wohnort nicht in der Bezirksfahrtkostentabelle, werden die Gesamtkilometer (nach google-maps ermittelt) abgerechnet (km x 0,30 €).

§ 30 Beobachter und Prüfer

- (1) Beobachter und Prüfer von Schiedsrichtern erhalten eine Vergütung, die der Vorstand auf Vorschlag des BBSN-SRW festlegt.
- (2) Die Fahrtkostenerstattung erfolgt analog der jeweils gültigen Bezirksfahrtkostentabelle des BBSN. Steht der Wohnort nicht in der Bezirksfahrtkostentabelle, werden die Gesamtkilometer (nach google-maps ermittelt) abgerechnet (km x 0,30 €).

§ 31 Abrechnung in Sonderfällen

Näheres ist in der Ausschreibung sowie in der NBV-SRO geregelt.

IX. Aus- und Weiterbildung

§ 32 Lehrgänge

- (1) Aus- und Fortbildungslehrgänge werden jährlich von der BBSN-SRK angeboten.
- (2) Der BBSN-SRK obliegt die Ausbildung der Schiedsrichter für die Lizenzstufe E und der Lizenzstufe D.
- (3) Des Weiteren obliegt der BBSN-SRK die Fortbildung aller Schiedsrichter mit DBB-Lizenz, die nicht an den Fortbildungsmaßnahmen des DBB, der RLN und des NBV teilnehmen.
- (4) Die maximale Teilnehmerzahl bei Aus- und Fortbildungslehrgängen werden von der BBSN-SRK durch Ausschreibung bekannt gegeben. Bei Nichterreichung der Mindestzahl muss ein Lehrgang durch die BBSN-SRK ersatzlos abgesagt werden.
- (5) Die Prüfungslehrgänge sind nach den DBB-Prüfungsrichtlinien durchzuführen.
- (6) Die Kosten der Lehrgänge werden von der BBSN-SRK durch Ausschreibung bekannt gegeben.
- (7) Alle Schiedsrichter des NBV, die in den Kadern des DBB, den Regional- und den Oberligen eingesetzt werden, sind aufgerufen, die Lehrgänge in den Bezirken als Referenten zu unterstützen.

X. Strafen, Zuständigkeiten

§ 33 Grundsatz

- (1) Schiedsrichter oder Vereine können bestraft werden, wenn sie gegen Bestimmungen der BBSN-SRO verstoßen und dies zu vertreten haben (siehe hierzu auch die Bestimmungen in den jeweiligen BBSN-Ordnungen).
- (2) Die Strafen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen dieser BBSN-SRO, die durch die Bestimmungen der Schiedsrichterordnung und sonstigen Ordnungen, Ausschreibungen sowie den Strafenkatalog des DBB, der RLN und des NBV und Bezirksfachverbandes Basketball Braunschweig ergänzt werden, sofern die Strafbestimmung nicht innerhalb der BBSN-SRO abschließend geregelt ist.

§ 34 Zuständigkeiten

- (1) Für Verstöße gegen die BBSN-SRO ist der BBSN-SRW, ansonsten der Ressortleiter für das Schiedsrichterwesen im NBV zuständig.
- (2) Bei Geldstrafen oder sonstigen Forderungen gegen ihre Schiedsrichter haften deren Vereine gesamtschuldnerisch nach dem Vereinshaftungsprinzip.

XI. Schlussbestimmungen

§ 35 Änderungen- und Übergangsbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen der BBSN-Schiedsrichterordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung (SpAT).
- (2) Die BBSN-Schiedsrichterkommission muss vorher angehört werden.
- (3) Soweit Änderungen übergeordneter Vorschriften eine Anpassung der BBSN-Schiedsrichterordnung notwendig machen, ist der BBSN-Vorstand auf Vorschlag der BBSN-SRW befugt, hierzu Änderungen dieser Schiedsrichterordnung zu beschließen; diese treten nach Beschlussfassung vorläufig in Kraft und bedürfen der Bestätigung durch die nächste Sportpraktische Arbeitstagung.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Die Schiedsrichterordnung tritt mit ihrer Annahme unmittelbar nach der Beschlussfassung in Kraft, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird.
- (2) Die bisherige Schiedsrichterordnung wird hiermit ungültig.

- Ende der Schiedsrichterordnung –